

**Gehölzsatzung
der Stadt Nauen
zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), der §§ 8 Abs. 2 und 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13. Nr. 03) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 2 und 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl I S. 2541), geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen mit Sitzung vom 29. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzziel, Schutzzweck**

- (1) Ziel dieser Satzung ist es, Bäume, Hecken und Sträucher, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Zweck dieser Satzung sind:
 1. die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosionen, Lärm,
 4. die Bedeutung der geschützten Bäume, Hecken und Sträucher als Nist-, Brut- und Lebensstätte wildlebender Tierarten hervorzuheben,
 5. die Verbesserung des Stadtklimas.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Gebiet der Stadt Nauen.

**§ 3
Schutzgegenstand**

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Bäume, Hecken und Sträucher werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm; dies gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Walnuss und Edeleberesche,
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Hecken ab einer Länge von 5 m und einer Mindesthöhe von 1 m und Sträucher von mindestens 2 m Höhe, Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken unter einer Länge von 5 m und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.
6. Obstbaum- Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm
7. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 130 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume in Ertragsanlagen,
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Kurzumtriebsplantagen.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 17 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dazu gehört nicht die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile, welche zur Schädigung oder zum Absterben führen können. Der Wurzelbereich umfasst bei Bäumen die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen unter Nichteinhaltung der DIN 18920,
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
4. das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen
 1. folgende fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung der abgestorbenen Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
 - f) Schnittmaßnahmen zur naturnahen Kronengestaltung von Bäumen, Formbäumen und Formhecken (z.B. Liguster)
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen, der beseitigte Baum bzw. das Gehölz ist mind. 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereit zu halten.
 3. Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang < 15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändern.
- (2) Genehmigte Fällungen und Schnittmaßnahmen der geschützten Landschaftsbestandteile sind aus Gründen des Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6

Antrag, Genehmigung, Befreiung

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind Ausnahmen von den Verboten des § 4 möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Landschaftsbestandteil entfernt werden muss;

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist;
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit aussagekräftigen Fotos beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind und bei Sträuchern und Hecken Standort, Art, Höhe und flächige Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen. Gleiches gilt für Schnittmaßnahmen an nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteilen.
- (5) Genehmigungen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Geltungsdauer der Genehmigung oder Befreiung sind auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten. Dazu gehört auch die Eintragung von geschützten Bäumen bzw. Gehölzen, die in einem 5 m Bereich zum betroffenen Grundstück stehen. Die Bestimmungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 sind einzuhalten, dazu können Baustellenkontrollen vorgenommen werden.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung oder

Befreiung nach § 6 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten. Die Baumfällgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Baugenehmigung im Anschluss ebenfalls erteilt wird.

- (3) Bei Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der § 6 Abs. 1 bis 5. Die Baumfällgenehmigung wird erst bei Durchführung des geplanten Vorhabens wirksam.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Genehmigung oder Befreiung nach § 6 Abs. 2 oder 3 soll der Antragsteller nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.
- (2) Für Hecken hat dies jeweils in Form von Hecken derselben Länge und Sträucher durch Sträucher im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.
- (3) Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes je angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen je angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatzpflanzung wie folgt zu leisten:
1. für Laubbäume ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit dem Umfang 14-16 cm
 2. für Nadelbäume ein Baum (Nadel- oder Laubbaum) mittlerer Baumschulqualität, mindestens dreimal verpflanzt, mit dem Umfang 14 - 16 cm (Laubbaum), mit 100 - 150 cm Höhe (Nadelbaum) max. jedoch im Verhältnis 1 : 2
bis 60 cm Umfang = 1 Ersatzbaum
über 60 cm = 2 Ersatzbäume
- (4) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des entfernten Landschaftsbestandteiles mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung wie folgt:

Vitalitätsstufe 1 (vital)	0 %
Vitalitätsstufe 2 (bedingt vital, leicht geschädigt)	25 %
Vitalitätsstufe 3 (deutlich geschädigt)	50 %
Vitalitätsstufe 4 (schwer geschädigt, abgängig)	75 %
Vitalitätsstufe 5 (durch Naturgewalt zerstört, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällt)	100 % oder abgestorben)

Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

- (5) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze, wie in der Anlage 1 der Satzung aufgeführt, zeitnah zu erfüllen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die realisierte Ersatzpflanzung ist spätestens nach 2 Jahren schriftlich bei der Stadt Nauen anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Wert des Baumes oder des anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Kostenpauschale für die Pflanzung und einer dreijährigen Anwuchspflege. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 wird im Einzelfall durch die Stadt Nauen festgelegt. In besonders begründeten Fällen können von den Regelungen des Absatzes 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- (8) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, beschädigt, zerstört oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 dieser Satzung verpflichtet. Diese hat vorrangig auf eigenem Grundstück unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Dabei gelten folgende Abstände:

großkronige Bäume	= 5 m
Mittelkronige Bäume	= 4 m
Kleinkronige Bäume	= 3 m
Großsträucher über 4 m Höhe	= 2 m
sonstige Sträucher	= 1 m

Ist das nicht möglich, so kann ein anderer Standort durch die Stadt zugewiesen werden.

- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört geschädigt, oder in seinem Aufbau wesentlich verändert so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Nauen die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Nauen erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gemäß § 6 Abs. 5 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nauen erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den Verboten des § 3 4 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung oder Befreiung zu sein;
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 Hs. 1 nicht nachkommt oder
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 Hs. 2 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
 4. unwahre Angaben im Antrag über den Bestand geschützter Landschaftsbestandteile macht;
 5. die erforderliche Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichzahlung nach § 8 u. § 9 nicht leistet;
 6. Bäume als Werbeträger nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Die Entrichtung von Bußgeldern, entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 8 und § 9 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Baumschutzsatzung der Stadt Nauen zum Schutze von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 22. März 2000 (Beschluss-Nr. 247/2000) außer Kraft gesetzt.

Nauen, den 30. Oktober 2018

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
der Stadt Nauen